

Letter of Intent

zwischen

Hotel Gladbeck van der Valk – GmbH

Bohmertstraße 333, 45964 Gladbeck
(AG Gelsenkirchen HRB 12825)
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Herrn Jerry van der Valk

- nachfolgend **Verpächter** genannt -

und

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster

Der Regierungspräsident
Domplatz 1-3, 48143 Münster

- nachfolgend **Pächter** genannt -

Die Parteien befinden sich gegenwärtig in Verhandlungen über den Abschluss eines möglichen Pachtvertrages nebst zugehörigen Dienstleistungsverträgen betreffend das Objekt Hotel Gladbeck, Bohmertstraße 333, 45964 Gladbeck („**Objekt**“). Der Pächter ist daran interessiert, das Objekt zum Zwecke der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft von dem Verpächter zu pachten. Vor Pachtbeginn soll das Objekt durch den Verpächter sicherheitsrelevant im Innen- und Außenbereich umgebaut werden. Der Verpächter soll neben der Verpachtung zudem weitere Zusatz-Dienstleistungen [Gemeinschaftswäsche, Gemeinschafts-Wascheinrichtung Bewohner, Reinigung, Hausmeisterdienst, Winterdienst, Grünpflege, Kioskbetrieb] sowie Verpflegungsdienstleistungen und die Vermietung von Inventar/Mobiliar übernehmen. Das Objekt wird gegenwärtig als Hotel und Restaurant betrieben. Für die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft gehen die Parteien übereinstimmend von dem Erfordernis der Erteilung einer behördlichen Nutzungsänderung sgenehmigung aus.

Die Parteien legen nachfolgend die bisherigen Verhandlungsergebnisse schriftlich nieder, um auf dieser Grundlage anschließend vertieft in die Vertragsverhandlungen eintreten zu können.

Dies vorausgeschickt, halten die Parteien die bisherigen Verhandlungsergebnisse folgendermaßen fest:

1. Vertragsgegenstand

Die Parteien beabsichtigen den Abschluss eines Pachtvertrages über das Objekt mit folgendem Inhalt:

1.1 Eine Verpachtung der Immobilie als Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge soll für die Dauer von 10 Jahren fest erfolgen. Der Pachtbeginn soll, sofern möglich und zumutbar, zwischen dem 01.11.2023 und dem 31.03.2024, bevorzugt jedoch vor Ablauf des 30.11.2023 erfolgen.

1.2 Der Verpächter soll sich zum vorherigen (sicherheitsrelevanten) Umbau im Innen- und Außenbereich des Objektes verpflichten. Die Parteien haben hierzu bislang die in **ANLAGE 1 Umbauplanung im Innen- und Außenbereich** abgebildeten Einzelheiten verhandelt. Der Außenbereich des Objektes soll sich gemäß des in **ANLAGE 4 Lageplan Außenbereich** angefügten Lageplans darstellen.

Gelöscht: und insbesondere die erforderlichen behördlichen Genehmigungsverfahren, insbesondere zur Erlangung der erforderlichen Nutzungsänderung in die Wege zu leiten. Den Parteien, insbesondere dem Pächter ist in diesem Zusammenhang bewusst, dass eine gegenüber dem Verpächter (ggfs. unbedingt) erteilte Nutzungsänderung die weitere Nutzung des Objektes als Hotel und Restaurantbetrieb ausschließen kann und der Verpächter somit auf den Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages mit dem Pächter angewiesen ist. Der Pächter hat somit bereits mit Abschluss dieses Letter of Intent Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten gegenüber dem Verpächter, die sich mit Erteilung der zu beantragenden Nutzungsänderung für das Objekt in eine Verpflichtung zum Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages oder anderenfalls zum Ersatz des dem Verpächter entstehenden Schadens, welcher sich anhand der in Ziffer 3.1 aufgeführten Pacht- und Vergütungsstruktur für die Dauer bis zu einer etwaigen Rückänderung der Nutzungsänderung des Objektes wieder in eine Nutzung als Hotel mit Restaurantbetrieb berechnen würde, umwandelt.

1.3 Hinsichtlich der durch den Verpächter beabsichtigt zu realisierenden Raumaufteilung und Ausstattung der Räume im Wirtschaftstrakt und im Bettentrakt des Objektes haben die Parteien bislang die in **ANLAGE 2 Wirtschaftstrakt** und die in **ANLAGE 3 Bettentrakt** aufgeführten Verhandlungsergebnisse erzielt.

1.4 Die unter Ziffern 1.2 bis einschließlich 1.3 genannten Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen setzen jeweils die entsprechenden zuvor erteilten behördlichen Genehmigungen voraus, sofern jeweils erforderlich. Die Kosten für die Erfüllung etwaiger behördlicher und/oder polizeilicher Auflagen und/oder sonstiger behördlicher/polizeilicher Weisungen gelten als Baukosten im Sinne der nachstehenden Ziffer 1.5. Dies gilt sowohl für solche Auflagen und Weisungen, die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Nutzungsänderung des Objektes in eine Flüchtlingsunterkunft dem Eigentümer auferlegt werden als auch für solche behördlichen Auflagen und Weisungen, die während der Dauer des Pachtverhältnisses über das Objekt gegenüber dem Eigentümer ergehen.

1.5 Die Kosten für die unter 1.2 bis einschließlich 1.4 aufgeführten Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen („**Baukosten**“) sollen vollumfänglich durch den Pächter getragen werden durch vollständige Umlage der Kosten auf die monatliche Pacht für einen Zeitraum von 10 Jahren und nach gegenwärtigem Verhandlungs- und Planungsstand einen Betrag von EUR 1.000.000,- (netto) möglichst nicht überschreiten. Den Parteien ist jedoch bewusst, dass insbesondere mögliche Änderungen respektive Erweiterungen der Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen, behördliche Auflagen und Weisungen, etwaige Lieferengpässe oder inflationsbedingte Preisaufschläge die Baukosten erhöhen können. Eine Beteiligung des Verpächters an den Baukosten soll auch in diesem Fall nicht erfolgen. Übersteigen die notwendigen Kosten voraussichtlich den vorstehend avisierten Betrag, wird der Verpächter den Pächter hierüber unverzüglich unter Vorlage geeigneter Unterlagen (etwa Kostenvoranschläge) informieren.

1.6 Die Kosten für die Planung der gesamten Kooperation mit dem Pächter, inklusive der bereits laufenden (Vertrags-) Verhandlungen („**Planungskosten**“ [insbesondere, aber nicht abschließend: Architekten-, Bauingenieur- und Fachplanerkosten, Kosten für behördliche Genehmigungsverfahren und die Erstellung von Brandschutzkonzepten, Rechtsanwaltskosten]) sollen einen Höchstbetrag von EUR 500.000,- (netto) nicht übersteigen. Übersteigen die notwendigen Kosten das vorgenannte Budget des Verpächters, wird der Verpächter den Pächter hierüber unverzüglich unter Vorlage geeigneter Unterlagen (etwa Kostenvoranschläge) informieren und die Parteien über eine angemessene Beteiligung des Pächters an den übersteigenden Kosten verhandeln.

1.7 Hinsichtlich der Kostentragung treffen die Parteien bereits folgende Vereinbarungen, die mit Abschluss des Letter of Intent rechtsverbindlich zwischen den Parteien gelten sollen, da die ersten Vermögensdispositionen zur Realisierung des gemeinsamen Projektes getroffen werden sollen:

a) Sofern und soweit die Kosten das unter 1.6 benannte Budget für die Planungskosten nicht übersteigen und der Pachtbeginn wirksam spätestens zum Ablauf des 30.11.2023 zwischen den Parteien vereinbart worden ist und tatsächlich erfolgt, trägt der Verpächter die gesamten Planungskosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500.000,- (netto). Die Baukosten werden zu 100 % auf die durch den Pächter zu leistende Pacht für das Objekt umgelegt (monatlich in gleichen Raten auf die Dauer von 10 Pachtvertragsjahren).

b) Sofern und soweit der Pachtbeginn erst zum 01.12.2023 oder später erfolgen sollte, trägt der Verpächter 50 % der gesamten Planungskosten gemäß 1.6. Die Baukosten werden zu 100 % auf die durch den Pächter zu leistende Pacht für das Objekt umgelegt (monatlich in gleichen Raten auf die Dauer von 10 Pachtvertragsjahren).

c) Sofern und soweit der Pächter die Verhandlungen über den Abschluss des Pachtvertrages nebst zugehöriger Dienstleistungsverträge abbrechen oder auf sonstige Weise beenden sollte, ohne dass der beabsichtigte Pachtvertrag nebst zugehörigen Dienstleistungsverträgen zuvor wirksam zwischen den Parteien zustande gekommen sein sollte, so hat der Pächter dem Verpächter 100 % der bis dahin nachweisbar entstandenen Gesamtkosten (Planungskosten und etwaige Baukosten, sofern bereits Umbaumaßnahmen erfolgt sein sollten) zu erstatten.

Gelöscht: eine der Parteien

Gelöscht: oder sollte der Pächter von den beabsichtigten Pacht- und Dienstleistungsverträgen nach deren wirksamen Abschluss zurücktreten oder diese vorzeitig (außerordentlich) beenden oder der Verpächter die beabsichtigten Pacht- und Dienstleistungsverträge nach deren wirksamen Abschluss aus wichtigem Grund vorzeitig beenden

Gelöscht: Baukosten und

Gelöscht: Daneben stehen dem Verpächter Ansprüche auf Ersatz eines etwaig darüber hinausgehenden Schadens gegen den Pächter, etwa in Höhe der nach Maßgabe dieses Letter of Intent unter Ziffer 3.1 bezifferten Pacht- und Vergütungsstruktur nebst Rechtsverfolgungskosten etc. zu, etwa für den Fall, dass eine weitere/erneute Nutzung des Objektes als Hotel nebst Restaurantbetrieb aufgrund einer bereits erteilten Nutzungsänderung für die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft ganz oder teilweise nicht respektive für einen gewissen Zeitraum nicht möglich sein sollte.

2. Vermietung von Inventar/Mobiliar, Zusatz- und Verpflegungsdienstleistungen

2.1 Der Verpächter soll das Objekt teilweise mit dem erforderlichen Inventar/Mobiliar ausstatten. Die Einzelheiten der bislang hierzu erzielten Verhandlungsergebnisse sind in der Auflistung gemäß angefügter **ANLAGE 5 Mobiliar & Ausstattung** dargestellt.

2.2 Der Verpächter soll ferner Zusatz-Dienstleistungen für die gesamte Dauer des Objektpachtvertrages übernehmen. Darunter fallen die Gemeinschaftswäsche, inklusive Bettwäsche- und Handtuchwechsel für bis zu 618 Personen, Betrieb einer Gemeinschafts-Wascheinrichtung für die Bewohner, Reinigung, Hausmeistertätigkeiten, Winterdienst, Grünpflege und Kioskbetrieb. Gegenwärtig verhandeln die Parteien über die Einzelheiten.

2.3 Schließlich soll der Verpächter auch Verpflegungsdienstleistungen für das Objekt übernehmen. Auch hierzu verhandeln die Parteien gegenwärtig über die Einzelheiten.

3. Pacht und Vergütung

3.1 Die Parteien beabsichtigen gegenwärtig für die abzuschließenden Pacht- und Dienstleistungsverträge betreffend das Objekt folgende Pacht- und Vergütungsstruktur:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| a) Kaltpacht: | EUR 320.000,00 pro Monat zzgl. Umlage Baukosten |
| b) Miete für Inventar / Mobiliar: | EUR 40.000,00 pro Monat |
| c) Zusatz-Dienstleistungen: | EUR 245.316,50 pro Monat |
| d) Nebenkosten | nach Verbrauch |
| e) Müllentsorgung | nach Verbrauch |
| f) Verpflegungsdienstleistungen: | EUR 16,00 pro Person/pro Tag (min. 500 Pers.)
EUR 18,50 pro Person/pro Tag (min. 250 – 499 Pers.) |

Die vorgenannten Kosten- und Vergütungspositionen verstehen sich als Nettobeträge und sind ggfs. zzgl. gesetzlicher USt. von dem Pächter zu entrichten.

3.2 Die in Ziffer 3.1 lit. a) und b) aufgeführten Positionen sollen sich im Rahmen einer Staffelpacht respektive Staffelmiete jährlich alle 12 Monate nach Pacht- respektive Mietbeginn respektive nach dem letzten Anpassungsdatum automatisch um 3,00 % erhöhen, ausgehend von der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Kaltpacht respektive Miete, ohne dass es einer Pacht- respektive Mietänderungserklärung einer oder beider Parteien bedarf.

Die in Ziffer 3.1 lit. c) und f) aufgeführten Vergütungspositionen sollen sich im Rahmen einer Staffelvegütung jährlich alle 12 Monate nach Dienstleistungsvertragsbeginn respektive nach dem letzten Anpassungsdatum automatisch um 3,00 % erhöhen, ausgehend von der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vergütung, ohne dass es einer Vergütungsänderungserklärung einer oder beider Parteien bedarf.

3.3 Die monatlichen Zahlungen sollen jeweils im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats erfolgen.

3.4 Die Zahlung der Nebenkosten, der Kosten der Müllentsorgung sowie der Vergütung für die Verpflegungsdienstleistungen und etwaiger sonstiger Kosten soll jeweils mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen nach Rechnungstellung durch den Verpächter an diesen erfolgen.

3.5 Die Einzelheiten der Leistung einer Pacht- respektive Mietsicherheit zur Absicherung der Ansprüche des Verpächters aus der beabsichtigten Verpachtung des Objektes respektive aus der beabsichtigten Vermietung des Inventars/Mobiliars sind zwischen den Parteien noch zu verhandeln.

Gelöscht: kaution oder -bürgschaft

4. Zielverfolgung, Long-Stop-Date

Die Parteien vereinbaren bereits jetzt rechtsverbindlich folgende Regelungen:

4.1 Die Parteien bekräftigen hiermit, das gemeinsame Ziel des Abschlusses der beabsichtigten Pacht- und Dienstleistungsverträge mit einem Pachtbeginn bis zum Ablauf des 30.11.2023 nach besten Kräften zu verfolgen.

4.2 Den Parteien ist bekannt, dass die Umsetzung des gemeinsamen Projektes und insbesondere der avisierte Pachtbeginn bis spätestens zum Ablauf des 30.11.2023 maßgeblich von der rechtzeitigen und ausreichend umfänglichen Erteilung der erforderlichen Genehmigungen der Stadt Gladbeck abhängt. Vor diesem Hintergrund werden die Parteien die beabsichtigten Pacht- und Dienstleistungsverträge innerhalb von acht (8) Wochen nach Abschluss dieses Letter of Intent final verhandeln. Unverzüglich nach Abschluss der beabsichtigten Pacht- und Dienstverhältnisse wird der Verpächter die erforderlichen Genehmigungsverfahren, insbesondere zur Erlangung der zwingend benötigten Änderungsnutzungsgenehmigung für die beabsichtigte Nutzung des Objektes als Flüchtlingsunterkunft, bei der zuständigen Behörde beantragen. Sofern und soweit hierzu Mitwirkungshandlungen und/oder Erklärungen des Pächters erforderlich sein sollten, wird der Pächter diese auf erstes Anfordern des Verpächters auf eigene Kosten in gehöriger Form vornehmen respektive abgeben.

Gelöscht: unverzüglich

Gelöscht: Die entsprechenden Genehmigungsverfahren werden durch den Verpächter nach Abschluss dieses Letter of Intent unverzüglich beantragt.

4.3 Die Parteien werden daher die Wirksamkeit der beabsichtigten Pacht- und Dienstverhältnisse und insbesondere auch den jeweiligen Vertragsbeginn unter den Eintritt der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer (auflagenfreien respektive unter zumutbaren Auflagen ergehenden) Nutzungsänderungsgenehmigung für die Nutzung des Objektes als Flüchtlingsunterkunft im erforderlichen und ausreichenden Umfang stellen. Sollte die Nutzungsänderung unter Auflagen, Vorbehalten und/oder befristet erfolgen und eine Nutzung des Objektes als Flüchtlingsunterkunft während der gesamten Pachtzeit dadurch ganz oder teilweise unmöglich und/oder die Erfüllung der Auflagen und/oder Vorbehalte für den Verpächter wirtschaftlich und/oder tatsächlich unzumutbar sein, so können beide Parteien von der Realisierung des gemeinsamen Projektes Abstand nehmen. Der Pächter ist in diesem Fall verpflichtet, dem Verpächter die bereits entstandenen Planungskosten vollumfänglich zu erstatten. Sollte der Verpächter mit Billigung des Pächters bereits kostenauslösende Umbaumaßnahmen unternommen haben, so wird der Pächter dem Verpächter ferner die bereits entstandenen Baukosten auf Nachweis vollumfänglich erstatten. Verpächter und Pächter gehen jedoch davon aus, dass der Verpächter grundsätzlich, d.h. ohne ausdrückliche Zustimmung des Pächters, mit den Umbaumaßnahmen erst unverzüglich nach erfolgter Erteilung der erforderlichen und ausreichend umfänglichen (auflagenfreien respektive unter zumutbaren Auflagen ergehenden) Nutzungsänderungsgenehmigung für die Nutzung des Objektes als Flüchtlingsunterkunft beginnen wird.

Gelöscht: Voraussetzung für den Abschluss eines wirksamen Pachtvertrages betreffend das Objekt ist die

Gelöscht: unter Anwendung der Regelungen der Ziffer 1.7.c)

4.4 Die Parteien werden die Wirksamkeit der beabsichtigten Pacht- und Dienstverhältnisse ferner unter den Eintritt der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer wirksamen und unwiderruflichen Zusicherung der zuständigen Genehmigungsbehörde, das Objekt nach Ablauf der beabsichtigten festen Pachtzeit von 10 Jahren erneut als Hotel nebst

Gelöscht: Sofern und soweit die unter Ziffer 4.3 Satz 1 genannte Voraussetzung vorliegen sollte, so gilt als weitere Voraussetzung für den Abschluss eines wirksamen Pachtvertrages nebst zugehöriger Dienstleistungsverträge die

Restaurantbetrieb zulässig nutzen zu dürfen – **antizipierte Rück-Nutzungsänderungsgenehmigung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der zu vereinbarenden festen Pachtzeit von 10 Jahren - stellen**. Sollte die Zusicherung nicht oder nicht im erforderlichen und ausreichenden Umfang oder nur unter dem Verpächter unzumutbaren Auflagen etc. erteilt werden, steht es dem Verpächter frei, den beabsichtigten Pachtvertrag nebst zugehörigen Dienstleistungsverträgen mit dem Pächter entweder abzuschließen oder unter **entsprechender** Anwendung der Regelung der Ziffer **4.3 Sätze 3 - 5** Abstand von der Realisierung des gemeinsamen Projektes zu nehmen.

Gelöscht: en

Gelöscht: 1.7 c)

4.5 Die Parteien verpflichten sich während der laufenden Vertragsverhandlungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Berücksichtigung der gegenseitigen berechtigten Belange. Der Verpächter wird nach Abschluss dieses Letter of Intent den Pächter vor etwaig kostenauslösenden Maßnahmen geeignet informieren (via E-Mail ausreichend).

4.6 Sofern und soweit sich herausstellen sollte, dass das gemeinsame Ziel gemäß 4.1 nicht respektive nicht bis spätestens zum Ablauf des 31.12.2024 (sog. Long-Stop-Date) umgesetzt werden wird/kann, dergestalt, dass **der Eintritt der aufschiebenden Bedingungen für die Wirksamkeit der beabsichtigten Pacht- und Dienstleistungsverträge** und ein Pachtbeginn bis spätestens zum 31.12.2024 nicht erreicht werden kann (insbesondere aufgrund Ablehnung der beantragten erforderlichen behördlichen Genehmigungen [etwa Nutzungsänderung für das Objekt, antizipierte Rück-Nutzungsänderung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der zu vereinbarenden festen Pachtzeit von 10 Jahren etc.] respektive Untätigkeit der zuständigen Behörden im Rahmen der anzustrebenden Genehmigungsverfahren, Lieferengpässe etc.), so ist der Pächter verpflichtet, die dem Verpächter bis dahin etwaig entstandenen Kosten (Baukosten und Planungskosten) in Höhe von 100 % zu erstatten. Die Geltendmachung eines etwaig darüberhinausgehenden Schadens bleibt dem Verpächter daneben vorbehalten. Der Verpächter ist berechtigt, den Termin des Long-Stop-Dates einmalig bis zum Ablauf des 31.12.2025 einseitig durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Pächter, welche spätestens zum 30.11.2024 dem Pächter per Einwurf-Einschreiben zugehen muss, zu verlängern. Wird das Long-Stop-Date wirksam verlängert, so hat der Pächter dem Verpächter lediglich 75 % der bis dahin entstandenen Planungskosten zu erstatten.

Gelöscht: ein wirksamer Vertragsabschluss

4.7 Sollte der Pächter die laufenden Vertragsverhandlungen beenden, ohne dass ein wirksamer Abschluss eines Pacht- und Dienstleistungsvertrages mit dem nach diesem Letter of Intent gegenwärtig beabsichtigten Inhalt bis spätestens zum (ggfs. verlängerten) Long-Stop-Date erfolgt ist, so ist der Pächter verpflichtet, die dem Verpächter bis dahin etwaig entstandenen Kosten (Baukosten und Planungskosten) in Höhe von 100 % **gemäß § 1.7 c)** zu erstatten.

Gelöscht: Die Regelung der Ziffer 1.7c) findet Anwendung.

4.8 Der Pächter trägt die ihm etwaig entstehenden Kosten, insbesondere Kosten von Gutachtern, Beratern, Rechtsanwälten und Reisekosten, stets vollumfänglich selbst. Dies gilt auch dann, sollte der Verpächter die Vertragsverhandlungen beenden, ohne dass zuvor die angestrebten Pacht- und Dienstleistungsverträge wirksam abgeschlossen worden sind.

5. Exklusivität/Vertraulichkeit

5.1 Der Verpächter verpflichtet sich gegenüber dem Pächter bis zum 31.12.2024 („**Exklusivitätsfrist**“), nicht mit Dritten Verhandlungen über eine Verpachtung des Objektes zu führen. **Dies gilt nicht, sofern und sobald die Verhandlungen über den Abschluss der beabsichtigten Pacht- und Dienstleistungsverträge zuvor durch eine Partei abgebrochen oder auf sonstige Weise beendet worden sein sollten**. Dritte im Sinne dieser Regelung sind keine juristischen Personen, die von Familienangehörigen der van der Valk-Familie, die mit Herrn Vincent van der Valk i.S.d. § 1589 BGB verwandt sind, kontrolliert werden. Im Falle der wirksamen Verlängerung des Long-Stop-Dates gemäß Ziffer 4.6 verlängert sich zugleich auch die Exklusivitätsfrist entsprechend, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

5.2 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, Bestand und Inhalt dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für eine etwaige Weiterleitung an Kreditinstitute und Architekten, Bauingenieure und Fachplaner des Verpächters – unter jeweiligem Hinweis auf die Vertraulichkeit – sowie an Steuerberater, Rechtsanwälte und sonstige zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen.

5.3 Die Parteien werden sich hinsichtlich etwaiger Pressemitteilungen und sämtlicher öffentlichen Kommunikation bezüglich des gemeinsam beabsichtigten Projektes „Aufnahmestation für Flüchtlinge im Objekt Hotel Gladbeck“ stets miteinander zuvor abstimmen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Gladbeck.

6.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

6.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die dem tatsächlich und wirtschaftlich gewollten am Nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

6.4 Die diesem Letter of Intent angefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Gladbeck,

Münster,

Hotel Gladbeck van der Valk-GmbH

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die
Bezirksregierung Münster

ANLAGE 1 Umplanung Innen- und Außenbereich

ANLAGE 2 Wirtschaftstrakt

ANLAGE 3 Bettentrakt

ANLAGE 4 Lageplan Außenbereich

ANLAGE 5 Mobiliar und Ausstattung

